Preußische Gesetzsammlung

Nr. 29.

(Nr. 10905.) Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516). Vom 23. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Geltungsbereich der Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516), was folgt:

Artikel I.

Der Justizminister, der Minister des Innern und der Minister der geistlichen Angelegenheiten werden ermächtigt, dem gemäß Ziffer 1 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516) gebildeten, unter dem Oberkirchenkollegium zu Breslau stehenden Verein der evangelisch-altlutherischen Kirchengemeinden die Rechte einer juristischen Person zu erteilen.

Artikel II.

Wird in eine gemäß Ziffer 2 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 genehmigte evangelisch-altlutherische Kirchengemeinde durch deren Vorstand ein Mitglied einer anderen Religionsgesellschaft, welches innerhalb der Kirchengemeinde einen Wohnsitz hat, innerhalb sechs Monaten nach Begründung dieses Wohnsitzes auf Grund einer öffentlich beglaubigten Beitrittserklärung aufgenommen, so wird der Aufgenommene von dem ersten Tage des auf die Beitrittserklärung folgenden

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1908.

Monats ab von der Verpflichtung zu Leistungen befreit, welche auf seiner bisherigen persönlichen Zugehörigkeit zu der anderen Religionsgesellschaft beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen, insbesondere zu solchen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirkes oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind.

Hinsichtlich des Austritts aus einer gemäß Ziffer 2 a. a. O. genehmigten Gemeinde bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 207). Findet jedoch gleichzeitig mit dem Austritte der Übertritt zu einer mit Korporationsrechten versehenen Gemeinde einer anderen Religionsgesellschaft, in deren Bezirke der Übertretende seinen Wohnsitz hat, innerhalb sechs Monaten nach Begründung dieses Wohnsitzes statt, so wird der Übertretende auf Grund einer bei dem Vorstande derselben abgegebenen öffentlich beglaubigten Übertrittserklärung von dem ersten Tage des auf die Übertrittserklärung folgenden Monats ab von der Verpflichtung zu Leistungen befreit, welche auf der bisherigen Kirchengemeindezugehörigkeit beruhen.

Artikel III.

Die aus den §§ 18 und 25 Teil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts sich ergebenden Beschränkungen bezüglich der Benennung der gottesdienstlichen Gebäude und hinsichtlich des Gebrauchs der Glocken finden bei den gemäß Ziffer 2 der Generalkonzession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 516) genehmigten Gemeinden fortan keine Anwendung.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10906.) Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891. Vom 8. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Sachsen, was folgt:

Artikel 1.

Der letzte Satz des § 29 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 316) wird, wie folgt, abgeändert:

Bei der Abschätzung des Hebungsrechts wird der der Abschätzung vorausgegangene sechsjährige Zeitraum zu Grunde gelegt.

Artikel 2.

Auf Observanzen oder besonderen Titeln beruhende Wegebauverpflichtungen des Staates, welche durch §§ 16, 17, 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen auf Gemeinden (Gutsbezirke) ohne Entschädigung übertragen sind und für welche auch nachträglich staatsseitig keine Entschädigung geleistet ist, werden mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1892 wiederhergestellt, vorbehaltlich ihrer Ablösbarkeit gemäß § 25 dieser Wegeordnung.

Soweit eine solche Wegebauverpflichtung vom Staate vertragsmäßig auf eine Gemeinde (einen Gutsbezirk) dauernd übertragen ist, liegt ihre Erfüllung nur der Gemeinde (dem Gutsbezirk) als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit ob.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10907.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Januar 1905. Vom 21. Juni 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 2. Januar 1905, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Vietz, (Gesetzsamml. S. 7), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 2. Januar 1905, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Vietz, (Gesetzsamml. S. 7) tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hamburg, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 21. Juni 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10908.) Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preußischen Staates einerseits und der Angehörigen Dänemarks und der Dänischen Kolonien anderseits von der Erhebung von Kirchensteuern. Vom 17. Juni 1908.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den Artikeln IV § 1 Abs. 3 der Gesetze,

1. betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 277),
2. betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt- (Parochial-) Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906 (Gesetzsamml. S. 41),

3. betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M., vom 22. März 1906 (Gesetzsamml. S. 46)

erforderte Gegenseitigkeit, außer in den im Abs. 2 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 322) und in den im Abs. 2 der Bekanntmachung vom 7. November 1906 (Gesetzsamml. S. 413) bezeichneten Ländern, auch in Dänemark und in den Dänischen Kolonien verbürgt ist.

Berlin, den 17. Juni 1908.

Das Staatsministerium.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10909.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, St. Goarshausen, Hadamar, Herborn und Runkel. Vom 26. Juni 1908.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Nanzenbach,

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts St. Goarshausen belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Auel, Eßen, Franz Josef, Jungerwald, Vertrauen, Schöne Aussicht, Dahlberg, Kreuzberg und Wilhelmsberg, Katharina III, Morgenröthe, Maronzeche, Saul, Zeisig, Maus, Katze, Henri I, Hölzernerberg, Anna Elisabethe, Michel, Mädchensprung, Therese I, Caroline,

Marcellus, Hundsberg, Glücksfund, Catharina, Heppenberg, Schelmesberg, Gute Hoffnung, Emilie, Albert, Welterod, Fürst Bismarck, Steele, Ruhr, Gottesgabe I,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Frickhofen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Übernthal,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Heckholzhausen

am 1. August 1908 beginnen soll.

Berlin, den 26. Juni 1908.

Der Justizminister.

Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 18. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Unterortwick zu Wessum im Kreise Ahaus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 22, besondere Beilage, ausgegeben am 28. Mai 1908;
2. der am 21. April 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute des Ilverich-Lanker Deichverbandes vom 25. Mai 1887 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20 S. 215, ausgegeben am 16. Mai 1908;
3. das am 21. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deich- und Schleusenverband der Dritten Meile Altenlandes im Kreise Jork durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 20 S. 122, ausgegeben am 15. Mai 1908;
4. das am 21. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Laßwitz-Johnsdorf zu Johnsdorf im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 177, ausgegeben am 22. Mai 1908;

5. das am 21. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Ptakowitz-Broslawitz zu Ptakowitz im Kreise Tarnowitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 21 S. 173, ausgegeben am 22. Mai 1908;
6. das am 27. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Wittbachs zu Wittgirren im Kreise Darkehmen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 22 S. 173, ausgegeben am 27. Mai 1908;
7. das am 27. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Guhlau zu Guhlau im Kreise Grottkau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 23 S. 199, ausgegeben am 5. Juni 1908;
8. das am 1. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ersten Schleswigschen Deichband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 25 S. 284, ausgegeben am 13. Juni 1908;
9. der am 8. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deichverband „Neue Deichschau Reeserward" vom 23. August 1899 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 23 S. 249, ausgegeben am 6. Juni 1908;
10. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Müncheberg im Kreise Lebus für die Anlage einer Kleinbahn von der Stadt Müncheberg nach dem Staatsbahnhofe Dahmsdorf-Müncheberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 23 S. 143, ausgegeben am 3. Juni 1908;
11. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westpreußische Kleinbahnen-Aktiengesellschaft in Berlin für die Anlage einer Kleinbahn von Tiegenhof nach Lindenau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 23 S. 189, ausgegeben am 6. Juni 1808;
12. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Mai 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Wittingen—Öbisfelde, G. m. b. H. in Wittingen, für die Anlage einer Kleinbahn von Wittingen nach Öbisfelde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 24 S. 143, ausgegeben am 12. Juni 1908;
13. das am 23. Mai 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung des Kalben-Fließes zu Scheufelsdorf im Kreise Ortelsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 25 S. 219, ausgegeben am 17. Juni 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.